

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Dienstag, 03.08.2021/Ausgabe 39 / Jahrgang 5

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMÜV) Seite 3 - 7
Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachtieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen

Anlage

Muster der Veterinärbescheinigung im Fall einer Notschlachtung außerhalb eines Schlachtbetriebs

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen



Landratsamt Vogtlandkreis • Postfach 100308 • 08507 Plauen

**Geschäftsbereich I – Gesundheit und Soziales
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
SG Lebensmittelüberwachung und Fleischhygiene**
Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz

An alle Personen, die nach § 2 der Bundes-
Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen
Berufs befugt sind

Bearbeiter: Dr. Kai Wiedemann
Unser Zeichen: 505.211-30.07.2021
Telefon: +49 3741 300-3601
Telefax: +49 3741 300-4075
E-Mail: veterinaeramt@vogtlandkreis.de

Datum: 30.07.2021

Vollzug der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMÜV)

Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen

Anlage

Muster der Veterinärbescheinigung im Fall einer Notschlachtung außerhalb eines Schlachtbetriebs

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises erlässt gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358), die durch Artikel 3 der Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Vogtlandkreis von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Nach EU-Recht muss auch die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen durch einen amtlichen Tierarzt durchgeführt werden. Nach § 2a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) besteht dabei die Möglichkeit, Tierärzte und Tierärztinnen für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen deutschlandweit genutzt und alle Tierärzte und Tierärztinnen durch Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde zu amtlichen Tierärzten nur für die Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen ernannt werden. Die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes, eine sehr zeitnahe Schlachttieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durchzuführen, soll damit erhalten bleiben.

II.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, ist für diesen Bescheid sachlich und örtlich zuständig.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises ist für den Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB gemäß § 38 Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 26.04.2006 (BGBl. I S. 945) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des LFGB, des vorläufigen Tabakgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAGLFGB-VIG) vom 25.01.2008 in der derzeit gültigen Fassung sowie § 9 i.V.m. § 8 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechtes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 10.05.2010 (SächsGVBl. Nr. 6 S. 142) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung.

Nach § 2a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) besteht die Möglichkeit, Tierärzte und Tierärztinnen für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen deutschlandweit genutzt werden.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier - LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht erfolgen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlacht tieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, welche innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können.

Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine Durchführung der Schlacht tieruntersuchung durch im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte ist im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittellkette eingebracht werden könnte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geboten, da das öffentliche Interesse an einem Sofortvollzug zur Wahrung des Tierschutzes und um die Möglichkeit zur Durchführung einer sehr zeitnahen Schlacht tieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren aufrecht zu erhalten, überwiegt. Bei Verzicht auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde im Falle eines Widerspruchs die aufschiebende Wirkung eintreten. Nur durch einen formellen Rechtsbehelf, der in der Hauptsache keinen Erfolg haben kann, würde diese hier unzweifelhaft notwendige Verfügung außer Vollzug gesetzt.

Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

Nach § 41 Abs. 3 und 4 des VwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Um eine zügige Sicherstellung des Tierschutzes zu erreichen und die Möglichkeit zur Durchführung einer sehr zeitnahen Schlacht tieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren aufrecht zu erhalten, wird von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kreis-Journal Vogtland als bekannt gegeben gilt.

Da diese Amtstierärztliche Verfügung überwiegend im öffentlichen Interesse ergeht, werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Nr. 6 S. 245) keine Verwaltungskosten erhoben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ein Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

i.A.



Dr. Anne Schilder
Amtstierärztin

Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Geschäftsbereich I – Gesundheit und Soziales
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
SG Lebensmittelüberwachung und Fleischhygiene

Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz

Amtliche Bescheinigung

Im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission

Name des amtlichen Tierarztes/ der amtlichen Tierärztin:.....

Nr.:

Identifizierung der Tiere

Tierart:

Anzahl Tiere:

Kennzeichnung:

Ort der Notschlachtung

Anschrift :

Kennnummer des Betriebes (optional):

Angaben zur Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert:

mit folgendem Transportmittel:

Andere relevante Informationen

.....

Erklärung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, dass

- die oben bezeichneten Tiere am (Datum) um Uhr im vorgenannten Betrieb der Schlacht tieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden wurden;
- die Tiere am.....(Datum) um(Uhrzeit) geschlachtet wurden und die Schlachtung und das Ausbluten ordnungsgemäß durchgeführt wurden,
- die Notschlachtung aus folgenden Gründen durchgeführt wurde:.....
- Folgendes in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz festgestellt wurde:.....
- Das Tier/die Tiere folgende Behandlungen erhalten hat/haben:.....
- die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren den gesetzlichen Vorschriften genügen und einer Schlachtung der Tiere nicht entgegenstehen

Ausgestellt in (Ort) am (Datum)

(Stempel)

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin)